



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Mail an:  
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 3. Juli 2024

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) – Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt jene Teile der Vorlage, die sich auf die Umsetzung der 13. AHV-Rente beziehen. Hingegen sind wir überrascht, dass die Finanzierung gemäss Vorlage ausschliesslich über Mehreinnahmen, und somit zulasten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft, erfolgen soll. Die beiden Varianten mit einem höheren Lohnabzug sind unter dem Aspekt kritisch zu würdigen, dass sie die Kaufkraft der Erwerbstätigen zusätzlich schmälern. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer, welche alle Bevölkerungsteile trifft, vermag dies in der öffentlichen Diskussion nur leicht abzuschwächen.

Sparmassnahmen wurden vorliegend nicht in Betracht gezogen. In den Erläuterungen des Bundesrats zur Abstimmungsvorlage der Initiative wurde jedoch argumentiert, dass die Mehrausgaben des Bundes sowohl durch höhere Steuern wie auch durch weniger Ausgaben finanziert werden müssten.

Der Kanton Obwalden erwartet vom Bundesrat einen Finanzierungsvorschlag, der neben Mehreinnahmen auch Einsparungen bei den bisherigen Ausgaben des Bundes enthält, wobei der blosser Verzicht auf die Mitfinanzierung und der Abbau der Reserven nicht als Einsparung betrachtet werden können. Es sind auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Kanton Obwalden lehnt aus den erwähnten Gründen die Vorlage ab.

Zu den Aspekten betreffend Umsetzung der 13. AHV-Rente folgende Stellungnahme:  
Der Kanton Obwalden unterstützt das vorgeschlagene Modell einer einmaligen Zahlung im Dezember. Sie hat für die Rentenbeziehenden einen starken Effekt, entspricht der Idee der Initianten und orientiert sich an den Grundsätzen des üblichen Anspruchs auf einen 13. Monatslohn.

Die 13. AHV-Rente entspricht betragsmässig einem Zwölftel der AHV-Jahresrente oder einem Zuschlag von 8,3 Prozent auf die jeweilige Monatsrente. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres unter Umständen mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexibler Rentenbezug, Verwitwung etc.). Daraus wird ersichtlich, dass eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden muss. Nur so kann der Forderung nach einer zusätzlichen, 13. AHV-Rente korrekt Rechnung getragen werden. Dies erfordert umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen bei den Fachsystemen der Durchführungsstellen.

Das Projekt kann im gewünschten Zeitrahmen umgesetzt werden, ist jedoch – wie oben ausgeführt – mit einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den Durchführungsstellen (Anpassungen Fachsysteme, Schulung Mitarbeitende etc.) verbunden. Zusätzlich braucht es eine umfassende Information der Bevölkerung und der betroffenen Personen.

Der Kanton Obwalden weist deshalb explizit darauf hin, dass bei einer Einführung der 13. AHV-Rente auf 2026 der Zeitplan für die Vorbereitungsarbeiten besonders eng ist. Es ist unabdingbar, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung, Übergangsbestimmungen und Verwaltungsverordnungen) so rasch wie möglich vorliegen, damit die Durchführungsstellen möglichst schnell rechtsverbindliche Vorgaben für die Umsetzung der Anpassungen ihrer Fachsysteme erhalten und die kurze Zeit nutzen können.

Die im neuen Art. 46 Abs. 2 bis AHVG für die 13. AHV-Rente vorgesehene Ausnahme zum ATSG (Anspruch auf Leistungen bis 5 Jahre nach Ende des Monats, für die sie geschuldet waren) ist aus Sicht der Durchführung enorm wichtig und zentral. Eine Nachzahlung einer 13. AHV-Rente an die Erben wäre mit einem zusätzlichen, sehr hohen Abklärungsaufwand für die Durchführungsstellen verbunden. Die im Bericht aufgeführte Begründung („kein Anspruch der 13. AHV-Rente für Erben“) ist gut nachvollziehbar und zudem im Einklang mit dem Initiativtext.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Josef Hess  
Landammann

  
Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin